



Kurzinformation

Informationen zur Kostentragungspflicht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Auf telefonische Nachfrage wurde der Anwendungsbereich des § 10 des Asylbewerberleistungsgesetzes erläutert. Insbesondere wurde der Anwendungsbereich des § 10a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), der die örtliche Zuständigkeit für Leistungen nach dem AsylbLG regelt, erörtert. Weiterhin wurde auf entsprechende Fachliteratur des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verwiesen.

Ende der Bearbeitung